



**ROBERT-
BOSCH-
BERUFSKOLLEG**

Benno-Elkan-Allee 2
44137 Dortmund

Tel.: 0231/50-23146
Fax: 0231/50-25120

Email: buero@rbbk-dortmund.de

Hausordnung des Robert-Bosch-Berufskollegs

Vorbemerkung:

In einer großen Schule müssen täglich viele Menschen – Schüler/innen, Lehrer/innen, Schulverwaltung und Hausmeister – miteinander leben und auskommen. Ein rücksichtsvolles Verhalten aller ist dafür eine wichtige Voraussetzung. Dieses Zusammenleben in der Schulgemeinschaft, gesetzliche Vorschriften und die Tatsache, dass die Einrichtung und das Schulgebäude von vielen über Jahre benutzt werden müssen, machen eine Hausordnung notwendig. Deshalb haben Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen unserer Schule gemeinsam diese Hausordnung erstellt.

Verhalten vor, während und nach dem Unterricht:

1. Sollte bis 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde die Lehrerin/der Lehrer nicht erschienen sein, so melden dies die Klassensprecherin/der Klassenlehrer im Schulbüro.
2. Jeder ist für seinen Arbeitsplatz und den Unterrichtsraum mitverantwortlich. Essen und Trinken in den Unterrichtsräumen sind nicht gestattet. Papier und andere Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
3. Schonen Sie die Einrichtungen unserer Schule. Jede mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigung geht zu Lasten des Verursachers.
4. Vor jedem Lehrerwechsel ist die Tafel zu säubern. Um die Reinigung der Räume zu erleichtern, sind nach der letzten Stunde die Stühle auf die Tische zu stellen. Die Fenster sind zu schließen.

Verhalten in den Pausen:

1. Während der Pausen ist der Aufenthalt in den Klassenräumen, auf den Dachterrassen und auf den Fluren nicht möglich, um Verschmutzung und Zerstörung zu vermeiden und Sicherheit zu gewährleisten. Klassenräume, Treppen und Flure sind in den Pausen umgehend zu verlassen.
2. Für den Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen stehen die Pausenhalle und der Schulhof an der Benno-Elkan-Allee zu Verfügung. Das Verlassen des Schulgrundstücks geschieht auf eigene Gefahr.
3. Rauchen im Schulgebäude ist mit Rücksicht auf die Nichtraucher, wegen der gesundheitlichen Gefährdung und der Brandgefahr und um der Sauberkeit unserer Schule willen nicht gestattet.

Gesetzliche Vorschriften:

Eine Auswahl der wichtigsten Bestimmungen, die den Schulbetrieb regeln, finden Sie auf der Rückseite dieser Hausordnung. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie Ihre Klassenleitung an.

Sonstiges:

Wenn Sie mit den Vorgängen in der Schule oder mit Anordnungen nicht einverstanden sind, wenden Sie sich an Ihre Klassenlehrerin/Ihren Klassenlehrer, Ihre SV, Ihre/n Klassenlehrer/in oder SV-Verbindungslehrer/in. Sollte auf diesem Weg keine Einigung möglich sein, wird Ihr Schulleiter Sie anhören und eine Klärung herbeiführen.



Auszüge aus dem Schulgesetz (SchulG)

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, daran mitzuwirken, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann; sie sind insbesondere verpflichtet,

1. sich auf den Unterricht vorzubereiten und sich aktiv daran zu beteiligen,
2. die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen,
3. die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte und anderer befugter Personen zu befolgen.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schuljahr.
- (2) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit.
- (3) Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert.

§ 54 Schulgesundheitswegen

- (1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu Ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.
- (5) Auf dem Schulgrundstück sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke, sowie das Rauchen untersagt. Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes gilt Satz 1 entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz. Branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt.

Haftung

Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte haften für die von Schülerinnen und Schülern verursachten Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung umfasst auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des der Schülerin/ dem Schüler anvertrauten Schuleigentums.